

Ergänzende Vereinbarungen für Veranstaltungen

1. Anmeldung

- a) Die Reservierung von Konferenz- und Banketträumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der schriftlichen oder in Textform abgegebenen Bestätigung durch das Hotel für dieses sowie für den Veranstalter bindend.
- Erbittet das Hotel die Gegenzeichnung des Vertrages seitens des Veranstalters, so wird die Reservierung mit Unterschrift seitens des Veranstalters und Eingang im Hotel (Poststempel/Faxbericht) rechtsgültig.
- Reservierungen für einen Tisch im Restaurant des Hotels ohne Vereinbarung einer bestimmten Menüfolge werden mit deren mündlichen Äußerung dem Hotel gegenüber verbindlich und auf garantierter Basis vorgenommen.
- Abweichende Nebenabsprachen oder Vereinbarungen bedürfen generell der Textform.
- b) Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er dem Hotel gegenüber selbst für alle vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- c) Wird bei Reservierung von Konferenz- und Banketträumen eine Option eingeräumt, so ist diese für beide Vertragspartner bindend. Das Hotel behält sich das Recht vor, nach Ablauf des festgelegten Optionstermins die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten. Ein Anspruch des Auftraggebers kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- d) Das Hotel sieht sich nicht in der Pflicht, den Auftraggeber über Aufenthalte von Unternehmen der gleichen Branche zu informieren.

2. Leistungen, Preise

- a) Der Auftraggeber erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten.
- b) Ein Änderungswunsch am Veranstaltungstag hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung oder Bestuhlung ist mit einem Kostenmehraufwand von 45,00 € pro angefangener Stunde verbunden.
- c) Ab 00.00 Uhr gilt pro angefangener Stunde ein Nachtzuschlag von 300,00 €.
- d) Eine Rückvergütung bezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.
- e) Das Hotel ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung (Deposit) zu verlangen.
- f) Sämtliche Rechnungen sind zahlbar sofort rein netto Kasse per Überweisung oder bar. Zahlungen per Kreditkarte sind möglich, hierfür wird eine Pauschale in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages berechnet.
- g) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 4 Monate, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
- h) Änderungen des anteiligen Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Auftraggebers.

3. Rücktritt

- a) Ein Rücktritt des Auftraggebers von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
- b) Sofern zwischen dem Hotel und dem Auftraggeber ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel ausübt.
- c) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß Ziffer 3. d) pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch gegeben ist.

Seehotel GmbH & Co.KG • Leerweg • 63843 Niedernberg

- d) Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 3. c) berechnet sich die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung wie folgt:

Veranstaltungen bis 8 Personen

4 bis 2 Wochen vor Veranstaltung:	60 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
13 Tage bis 5 Tage vor Veranstaltung:	85 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
Ab 4 Tage vor Veranstaltung:	100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

Veranstaltungen 9 bis 30 Personen

8 bis 4 Wochen vor Veranstaltung:	50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
4 bis 2 Wochen vor Veranstaltung:	60 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
13 Tage bis 5 Tage vor Veranstaltung:	85 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
Ab 4 Tage vor Veranstaltung:	100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

Veranstaltungen ab 31 Personen

12 bis 8 Wochen vor Veranstaltung:	40 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
8 bis 4 Wochen vor Veranstaltung:	50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
4 bis 2 Wochen vor Veranstaltung:	60 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
13 Tage bis 5 Tage vor Veranstaltung:	85 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
Ab 4 Tage vor Veranstaltung:	100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

Als Berechnungsgrundlage für die anzusetzenden Speise- und Getränkeumsätze gelten die schriftlich im jeweiligen Auftrag niedergelegten Preise der Menüfolge und Getränke multipliziert mit der vereinbarten Personenzahl. Soweit noch keine Preise vereinbart waren, gelten für die Berechnung das preiswerteste 3-Gang-Menü und die preiswerteste Getränkepauschale des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots.

- e) Die vom Auftraggeber angegebene Teilnehmerzahl (Garanziezahl) kann um höchstens 10 % überschritten oder unterschritten werden, sofern der Auftraggeber dem Hotel die Änderung bis spätestens 4 Werktagen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich oder durch Textform mitgeteilt hat.

Nach diesem Zeitpunkt sind Änderungen der Garanziezahl aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

Bei einer Änderung der Teilnehmerzahl richtet sich die Berechnung der Vergütung für das Essen und die Getränke auch dann nach der Garanziezahl, wenn weniger Teilnehmer erschienen sind. Sofern die angegebene Teilnehmerzahl überschritten wird, ist die tatsächliche Teilnehmerzahl für die Berechnung maßgebend.

4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, zu der Veranstaltung Speisen oder Getränke mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel.

5. Rücktritt des Hotels

Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht oder im Falle eines sonstigen sachlich gerechtfertigten Grundes, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

6. Haftung (Veranstaltungen)

- a) Die bereitgestellten Räume sind unmittelbar nach dem vereinbarten Veranstaltungsende zu räumen und zurückzugeben.

Der Auf- und Abbau von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Eine Lagerung von Veranstaltungsmaterial ist nur in geringem Umfang möglich und in jedem Fall mit der Veranstaltungsleitung abzusprechen.

Bei allen Veranstaltungen behält sich die Hotelleitung das Recht vor, Veranstaltungen in andere Räumlichkeiten des Hotels zu verlegen. Der Vertragspartner wird bei Eintritt dieses Falles sofort darüber informiert.

- b) Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtung oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Hotel bedarf.

- c) Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen wie das Bekleben von Wänden, Einschlagen von Nägeln, Haken etc. in Wänden, Decken und Fußböden sowie an Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Seehotel GmbH & Co.KG • Leerweg • 63843 Niedernberg

- d) Eine etwaige notwendige Versicherung von eingebrachten Ausstellungs- bzw. Dekorationsgegenständen obliegt dem Auftraggeber.
Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen im Rahmen von Konferenz- und Bankettveranstaltungen übernimmt das Hotel keine Haftung. Ebenso haftet das Hotel nicht für die in der Garderobe eingebrachten Sachen.
- e) Die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen.
Insbesondere obliegt dem Auftraggeber die Verpflichtung zur Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA sowie im Falle der Durchführung einer Tombola die Anmeldung bei zuständigen Lotteriestellen des Finanzamtes.
- f) Sollten Störungen oder Defekte an den vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird das Hotel unverzüglich für Abhilfe sorgen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Vergütung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

7. Haftung (Allgemein)

- a) Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden erfolgt nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.
Der Auftraggeber stellt das Hotel gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- b) Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Auftraggeber/Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf 800,00 €. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber/Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Anzeige erstattet.
- c) Für Beschädigungen am Fahrzeug auf dem Grundstück des Hotels durch Dritte erfolgt keine Haftung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen in Fahrzeugen erfolgt keine Haftung. Es wird empfohlen, derartige Wertgegenstände während des Aufenthaltes auf dem Grundstück an der Rezeption zu deponieren.
- d) Himmelslaternen (Skyballons) in Bayern
In Bayern ist nach der Bayerischen Brandschutzverordnung Art. 19 das Aufsteigen von unbemannten Flugballons mit festen oder flüssigen Brennstoffen verboten. Die Haftung übernimmt der Auftraggeber.
- e) Die Insel ist privater Hotelbereich. Das Gewässer ist öffentlicher Badesee der Kommune. Es ist kein Naturbad. Das Baden im See und die Nutzung der Liege- und Ballspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Das Hotel stellt keinen Bademeister oder sonstiges Überwachungspersonal. Bitte haben Sie Verständnis, dass Kindern der Aufenthalt ohne Erziehungsberechtigte nicht gestattet ist. Unser Personal kann alkoholisierte/unvernünftige Gäste nicht vom Baden abhalten.
- f) Vergibt der Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen Dienstleistungen an Dritte, so ist hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels erforderlich. Das Hotel kann die Zustimmung von der Entrichtung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Bereichs auf dem Hotelgelände abhängig machen.
- g) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Hotels gestattet.
- h) Der Einsatz von Drohnen ist auf dem gesamten Hotelgelände nicht gestattet.

8. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.